

11.07.2019

Antrag

der Fraktion der AfD

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft; Energie und Landesplanung zum
„Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“
(Drucksache 17/6791)

Die Fraktion der AfD beantragt, dem Verordnungsentwurf nur mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1.:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum (S. 4, 2. Spiegelstrich)

Streichung der Ergänzung *“für diese Zwecke“*

2.:

Zu 2-3 Siedlungs- und Freiraum (S. 14, 1. Absatz)

Schlusssatz streichen und ersetzen durch Text aus

Zu 6.6 Anforderungen für neue Standorte (von S. 35, 2. Absatz, Satz 1 und 2)

„In Nordrhein-Westfalen gibt es etwa 300 Ferien- / Wochenendhausgebiete in sehr unterschiedlichen Größenordnungen. In der Vergangenheit hat es immer wieder Fehlentwicklungen hin zu einer Dauerwohnnutzung gegeben, verbunden mit einer langfristigen funktionalen Änderung der entsprechenden Unterkünfte und der Anforderungen an die Infrastruktur dieser Gebiete. Vor diesem Hintergrund“

und mit der folgenden neuen Ergänzung

„... kann in Ausnahmefällen eine Abweichung von den Zielvorgaben durch eine Änderung der bauleitplanerischen Ausweisung erfolgen, sofern die bisherige Standortnutzung als Ferienhaus- oder Wochenendhausgebiet weder wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar noch

Datum des Originals: 11.07.2019/Ausgegeben: 11.07.2019

aufgrund der funktionalen Gestaltung der Gebäude eine zeitgemäße Nutzung als Ferienhaus- oder Wochenendhausgebiet darstellbar ist und in der Folge bereits eine überwiegende Nutzung für Dauerwohnen entstanden ist.“

3.:

Zu 6.6 Anforderungen für neue Standorte

2. Absatz, Beginn Satz 3:

„Neue Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sind zukünftig...“

und Ergänzung um folgenden Schlusssatz:

Dabei sind Standorte auszuweisen, die über eine notwendige touristische Attraktivität für Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete verfügen und deren bauliche Gestaltung dem beabsichtigten Nutzungszweck angemessen ist (z.B. Holzhäuser).

4.:

10.2.-3 Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Der erste Satz (S. 68f) ist wie folgt zu ändern:

„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll in der Regel zu regionalplanerischen Siedlungsbereichen und zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten (§ 3– 7 BauNVO) ein planerischer Vorsorgeabstand von 1500 Metern eingehalten werden.“

Der letzte Satz ist zu streichen

~~*„Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“*~~

5.:

zu 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Auf S. 76 ist im zweiten Satz ist der Begriff „Möglichkeit“ durch „Notwendigkeit“ zu ersetzen

Satz drei ist zu streichen und zu ersetzen durch:

„Um Beeinträchtigungen der örtlichen Bevölkerung zu vermeiden, soll in der Regel ein pauschalierter Abstand von 1.500 m von den genannten Wohnnutzungen eingehalten werden.“

Auf S. 77 sind die beiden letzten Sätze zu streichen:

~~*„Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen ... ebenso wie der Beschränkung der Anzahl neuer Anlagen Rechnung getragen werden.“*~~

Begründung

Zu 1:

Die geplante Neuformulierung verhindert eine Lösung von Fehlentwicklungen, die aus nicht mehr realisierbaren Umsetzungen der ursprünglichen Zielvorgabe resultieren.

Zu 2.:

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird für den Ausnahmefall einer nicht mehr korrigierbaren Fehlentwicklung eine Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen.

Zu 3.:

Altanlagen sind insbes. aufgrund der geringeren Höhe in der Nähe von Wohnbauflächen entstanden. Neue größere Anlagen sind aufgrund der höheren Beeinträchtigungen nicht von der Regelung auszunehmen, da sie zwangsläufig bei neuen größeren Anlagen zu wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt und die Menschen führen werden.

Zu 4.:

Es ist die jeweilig zutreffende Terminologie der Regionalplanung bzw. der Baunutzungsverordnung im Text zu übernehmen.

Zu 5.:

Es ist durch die Formulierung klarzustellen, dass der Abstandsregelung auch im Rahmen eines Grundsatzes ein besonderes Gewicht in den Abwägungsentscheidungen beizumessen ist und es nicht um eine „Möglichkeit“, sondern eine „Notwendigkeit“ geht, um Schutzinteressen der Bevölkerung umzusetzen, deshalb können auch nicht die „örtlichen Verhältnisse“ den Maßstab für die Vorsorgeabstände darstellen.

Darüber hinaus ist eine Gleichbehandlung der Errichtung von Neuanlagen und bei der Errichtung von Anlagen beim „Repowering“ herbeizuführen und die Eröffnung einer differenzierten Behandlung auszuschließen.

Roger Beckamp
Christian Loose
Andreas Keith

und Fraktion